

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 530/75

19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachela R. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] nd. Ave., [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 28. Februar 1972, das ein Recht auf Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BGG), Überleitung (Art. III Nr. 3 BGG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BGG) und Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BGG-Schluss) des wirksam angemeldeten, 1960 wieder zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint hatte. Wie die Behörde und das Landgericht hat das Berufungsgericht die Abhilfe verweigert. Ob die Einzelheiten der Begründung seiner Entscheidung mit den Grundsätzen übereinstimmen, die der Bundesgerichtshof zum Zweitverfahren entwickelt hat, bleibt offen. Darauf beruht das Urteil nicht; denn es fehlt an gesetzlichen Anspruch.

Die Neuansmeldung nach § 189 a Abs. 1 BGG und die Überleitung nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BGG kommen aus den im früheren Urteil dargelegten, vom Berufungsgericht bestätigten Erwägungen nicht in Betracht; die be-

- 3 -

Beschwerde hat sie nicht angegriffen. Die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 EEG-Schluss entfällt mangels Feststellung medizinischer Beweggründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs. Die Behauptungen der Klägerin dazu haben den Tatrichter nicht überzeugt.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) ergibt sich daraus nicht. Die Einwände der Beschwerde verfehlen den festgestellten Sachverhalt.

Mai

Henkel

